



Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe

Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß HWRM-RL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe



Vorschlag für einen
Untersuchungsrahmen





Inhaltsverzeichnis

I.	Tabellenverzeichnis.....	II
II.	Abbildungsverzeichnis.....	II
III.	Abkürzungsverzeichnis.....	III
0	Einführung und Zweck	4
1	Kurzdarstellung zum Hochwasserrisikomanagementplan	7
1.1	Veranlassung und Hintergrund des Planes	7
1.2	Anforderungen aus der HWRM-RL und dem WHG	8
2	Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes	12
2.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
2.2	Natura-2000-Verträglichkeit.....	16
3	Ziele des Umweltschutzes	17
4	Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Hochwasserrisikomanagementplanes.....	19
5	Maßnahmentypen mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen	20
6	Angaben zur Alternativenprüfung	23
7	Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht	24
8	Daten- und Informationsgrundlagen	26
Anhang - LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und Anhang B (WRRL, HWRM-RL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 15. Dezember 2015 in Berlin, aktualisierter Stand vom 14./15.03.2018 (155. LAWA-VV, TOP 7.7).....		XXVIII



I. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung (Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Ziele des Umweltschutzes).....	16
Tabelle 2: Schutzgutbezogenes Zielgerüst.....	17
Tabelle 3. Übersicht über die Einteilung der Maßnahmen des HWRM	20
Tabelle 4. Darstellung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen des Maßnahmentyps -Nr. 315 (Bsp.)	21

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren (LAWA 2019).....	5
Abbildung 2: Arbeitsschritte der Aufstellung und Aktualisierung des HWRM-Planes (LAWA 2019).....	8
Abbildung 3: Überprüfungs- und Aktualisierungszyklus der Bausteine des HWRM (LAWA 2019).....	10
Abbildung 4: Arbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
Abbildung 5: Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebietes.....	15



III. Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Bundesbaugesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLANO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGE	Flussgebietseinheit
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
GW	Grundwasser
HWGK	Hochwassergefahrenkarten
HWRK	Hochwasserrisikokarten
HWRM	Hochwasserrisikomanagement
HWRM-RL	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
LAWA	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
MSRL	EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
Natura 200	EU-weites Netz von Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
OW	Oberflächengewässer
SUP	Strategische Umweltprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie

0 Einführung und Zweck

Auf Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG (sogenannte SUP-Richtlinie) ist bei bestimmten Plänen und Programmen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP-Richtlinie wurde im Jahr 2005 durch das UVP-Gesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt. Eine Novellierung des Gesetzes erfolgte im Jahr 2010, letzte Änderungen gab es im Mai 2019. Mit dem am 29. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die bundesrechtlichen Vorschriften über die UVP an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie (Richtlinie 2014/52/EU) angepasst.

Für Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) ist nach § 35 Abs.1 Nr. 1 und der Anlage 5 Nr. 1.3 des UVPG eine SUP durchzuführen und entsprechende Dokumente (Umweltbericht, Umwelterklärung) zu erarbeiten. Damit wird gewährleistet, dass aus der Durchführung der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen, resultierende Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

entsprechend den Vorgaben des § 40 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet sowie bereits bei der Ausarbeitung und vor der Veröffentlichung des HWRM-Plans berücksichtigt werden. Die inhaltliche Bearbeitung wird länderübergreifend durchgeführt. Das bedeutet, dass ein gemeinsamer, länderübergreifender Umweltbericht und ein gemeinsamer Untersuchungsrahmen für die SUP für den deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe erstellt werden. Der deutsche Teil der Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich über insgesamt zehn Bundesländer: Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Für die SUP werden keine eigenen Daten erhoben. Die Auswertung erfolgt ausschließlich anhand vorhandener Daten und Unterlagen. Die Durchführung der SUP zum Hochwasserrisikomanagementplan erfolgt in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) in Abstimmung mit der SUP zum Maßnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

In Abbildung 1 werden die Verfahrensschritte der SUP und die Integration in das Trägerverfahren dargestellt.

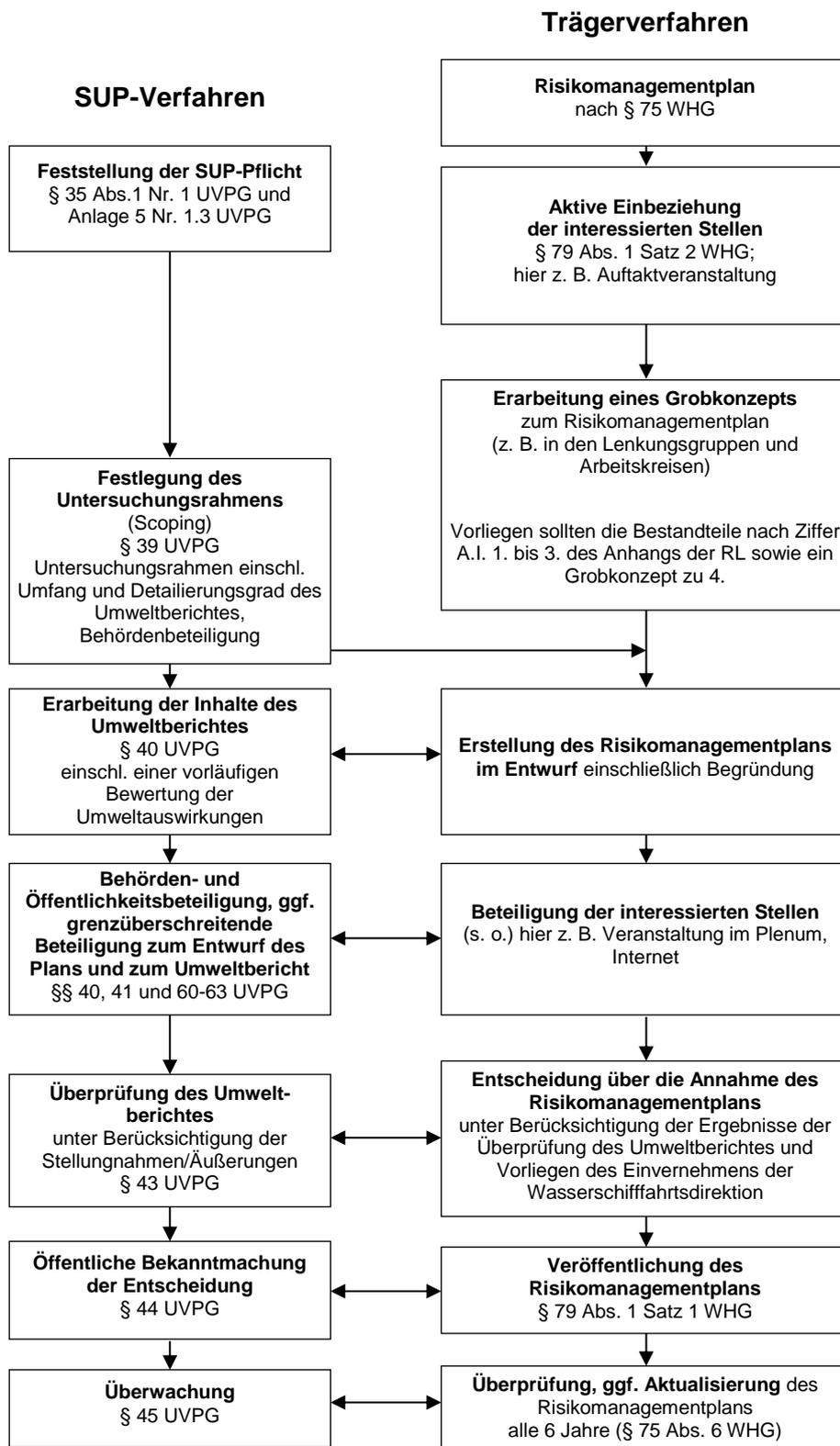


Abbildung 1: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren (LAWA 2019)



Etwa ein Drittel des Einzugsgebietes (33,68 %) der Elbe liegt in der Tschechischen Republik. Kleinere Anteile befinden sich in Österreich (0,62 %) und Polen (0,16 %). Im Sinne der Bestimmungen des § 39 Abs. 4 S. 3 UVPG (Festlegung des Untersuchungsrahmens) i. V. m. § 60 UVPG (Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen) wird daher die zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung der Tschechischen Republik bei Anhörung des Umweltberichtes zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe beteiligt.

Das vorliegende Dokument ist der Vorschlag für einen vorläufigen Untersuchungsrahmen, für den als zentrales Dokument der SUP vom Planungsträger (FGG Elbe) zu erstellenden Umweltbericht. Er gibt Auskunft über Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben und dient als Grundlage für die Beteiligung der Behörden und ggf. Dritter im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 39 UVPG (Scoping). Vorschläge zur Änderung des Untersuchungsrahmens sollen der planaufstellenden Behörde des Bundeslandes mitgeteilt werden. Der als Ergebnis des Scopings von der FGG Elbe überarbeitete Untersuchungsrahmen stellt anschließend die Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes dar.

1 Kurzdarstellung zum Hochwasserrisikomanagementplan

1.1 Veranlassung und Hintergrund des Planes

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL)) ist am 26. November 2007 in Kraft getreten und wurde am 1. März 2010 mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in nationales Recht überführt. Gemäß Art. 1 der HWRM-RL wurde damit ein Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken geschaffen. Ziel ist die Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die vier „Schutzgüter“ menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe sowie wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte (im Folgenden kurz: wirtschaftliche Tätigkeiten).

Mit der Richtlinie waren die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, bis zum 22. Dezember 2015 HWRM-Pläne aufzustellen. Diese sind alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Inhalte des HWRM-Plans sind u. a. die Schlussfolgerungen aus der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und eine Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK). Diese Auswertung ist die Grundlage für die Beschreibung der festzulegenden angemessenen Ziele des HWRM-Plans. Daraus erfolgen eine Zusammenfassung der Maßnahmen und eine Festlegung der Rangfolge, die auf die Verwirklichung der angemessenen Ziele des HWRM-Plans abzielen.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele werden für das deutsche Flussgebiet der Elbe durch die Erstellung des HWRM-Plans koordiniert. Der Schwerpunkt der Maßnahmen in diesen Plänen liegt dabei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge.

Der bis zum 22. Dezember 2021 fertigzustellende HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe wird durch die Überprüfung und Aktualisierung der gemäß § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG letzten Fortschreibung des erstmalig aufgestellten und zum 22. Dezember 2015 veröffentlichten Planes entwickelt.

Zur Aktualisierung wurden die erstmals 2011 festgelegten ermittelten Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko an Gewässer- und Küstenabschnitten bis Ende 2018 überprüft.

Im zweiten Bearbeitungsschritt wurden die HWGK und HWRK aus 2013 bis Ende 2019 nach aktuellen Erkenntnissen überprüft und soweit erforderlich aktualisiert. Für neu als Risikogebiete bestimmte Bereiche wurden erstmals die entsprechenden Karten erstellt.

Im dritten Schritt wird aufbauend auf den ersten beiden Bearbeitungsschritten der HWRM-Plan gemäß § 75 WHG (Art. 7 HWRM-RL) überprüft. Dazu werden die in Abbildung 2 dargestellten Arbeitsschritte durchgeführt.

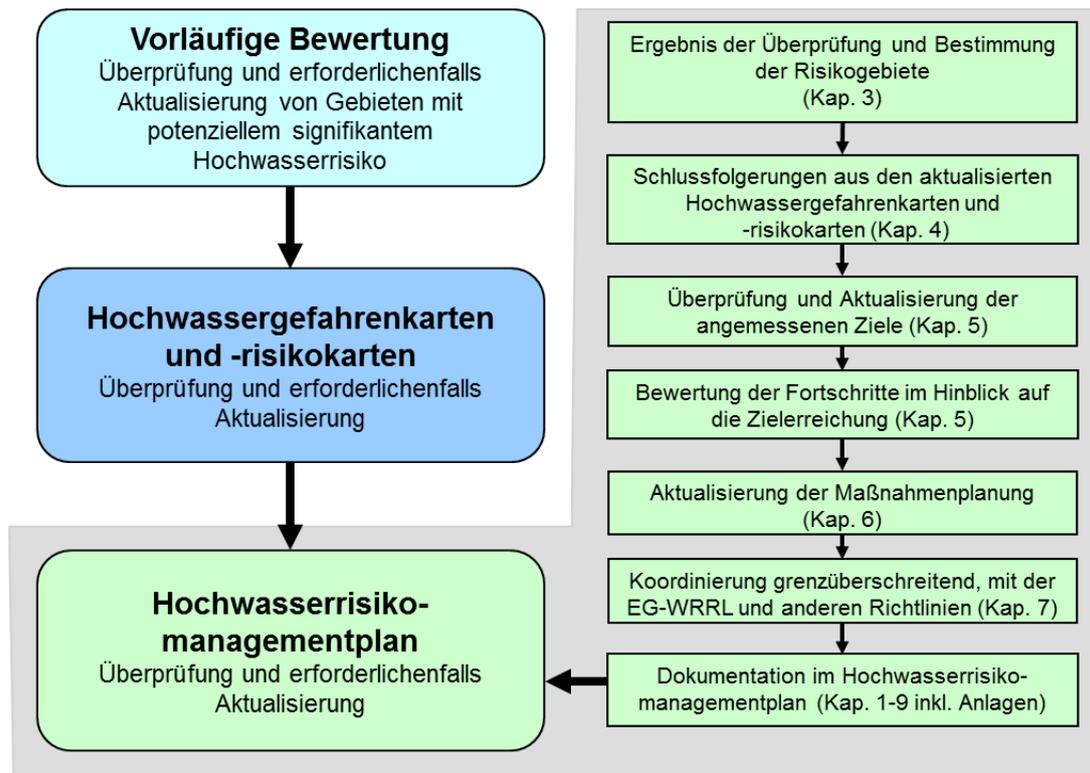


Abbildung 2: Arbeitsschritte der Aufstellung und Aktualisierung des HWRM-Planes (LAWA 2019)

Der HWRM-Plan des deutschen Teils der FGE Elbe wird aktualisiert, weil sich seit der Erstaufstellung im Jahr 2015 folgende Änderungen im Flussgebiet ergeben haben:

- das Auftreten von außergewöhnlichen Hochwasserereignissen,
- eine Veränderung der Risikogebiete,
- eine Veränderung der Gefahren- und Risikosituation (entsprechend Änderungen der HWGK und HWRK),
- Änderungen von Flächennutzungen oder Objekten in Risikogebieten oder der Landnutzung im Einzugsgebiet, sowie
- eine Umsetzung von Hochwasserrisikomanagement(HWRM)-Maßnahmen (wie wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen aber auch organisatorische Vorsorgemaßnahmen).

1.2 Anforderungen aus der HWRM-RL und dem WHG

Mit Einführung der HWRM-RL hat sich die Wasserpolitik der EU in Ergänzung zur Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) die Aufgabe gestellt, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung bzw. Vermeidung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die vier Schutzgüter

- menschliche Gesundheit,
- Umwelt,
- Kulturerbe und
- wirtschaftliche Tätigkeiten

in der Gemeinschaft zu schaffen.

Sowohl die HWRM-Pläne als auch die Bewirtschaftungspläne gemäß WRRL sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten.

Zur Erreichung von europaweit geltenden Standards beim Umgang mit dem Hochwasserrisiko gibt die HWRM-RL konkrete Arbeitsschritte vor, die durch die Mitgliedstaaten der EU umgesetzt werden müssen. Mit Inkrafttreten des WHG des Bundes im Jahre 2010 wurde die HWRM-RL in den §§ 72 ff. WHG in nationales Recht umgesetzt.

Nach § 75 WHG (Art. 7 HWRM-RL) wird für Gebiete, für die im Rahmen der vorläufigen Risikobewertung ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko festgestellt wurde, ein HWRM-Plan erstellt, der alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert wird. Dieses erfolgt bei der Betroffenheit von Bundeswasserstraßen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (§ 75 Abs. 1 S. 2 WHG i. V. m. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG). Der HWRM-Plan wird auf Ebene der FGG Elbe aufgestellt. Ziel des HWRM-Planes ist die Reduzierung des Hochwasserrisikos innerhalb dieser Risikogebiete. Die Grundlage bilden dabei die erstellten HWGK und HWRK (§ 74 WHG i. V. m. Art. 6 HWRM-RL).

Die HWRM-Pläne sind behördenverbindlich, d. h. von allen Behörden bei Entscheidungen zu berücksichtigen. HWRM-Pläne haben keine rechtsverbindliche Außenwirkung und somit auch keine drittschützende Wirkung.

Die zuständigen Stellen für die Aktualisierung des HWRM-Planes sind die Länder, die sich über die FGGen organisieren. Diese gewährleisten die Information und Koordination im Rahmen der Erstellung des HWRM-Plans. Im Interesse der Solidarität dürfen HWRM-Pläne keine Maßnahmen enthalten, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkung das Hochwasserrisiko anderer Länder flussaufwärts oder flussabwärts im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen, es sei denn, diese Maßnahmen wurden koordiniert und im Rahmen des Art. 8 HWRM-RL zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten eine gemeinsame Lösung gefunden.

Der HWRM-Plan wird mit einem interdisziplinären Ansatz und unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteure und interessierter Stellen erstellt (§ 79 Abs. 1 WHG).

Die inhaltlichen Anforderungen an den HWRM-Plan sind in § 75 WHG und in Art. 7 und 14 sowie im Anhang der HWRM-RL aufgeführt. Demnach berücksichtigen HWRM-Pläne alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Verringerung potenzieller hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten gelegt. Der HWRM-

Plan beinhaltet für jede Flussgebietseinheit angemessene Ziele und Maßnahmen. Die Bearbeitung basiert auf der intensiven Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgaben oder Maßnahmen mit HWRM-Bezug haben. In Deutschland wurden die durch die Länder innerhalb der FGGen erarbeiteten und abgestimmten HWRM-Pläne erstmals mit dem Stichtag 22. Dezember 2015 veröffentlicht. Dabei wurden nationale Pläne und damit Pläne für den deutschen Teil von (internationalen) Flussgebietseinheiten als auch staatenübergreifend internationale HWRM-Pläne erarbeitet, abgestimmt und veröffentlicht.

Im Rahmen der Fortschreibung sind die HWRM-Pläne bis zum 22. Dezember 2021 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Bei der Überprüfung des HWRM-Planes ist unter anderem den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels (gem. § 75 Abs. 6 WHG) Rechnung zu tragen.

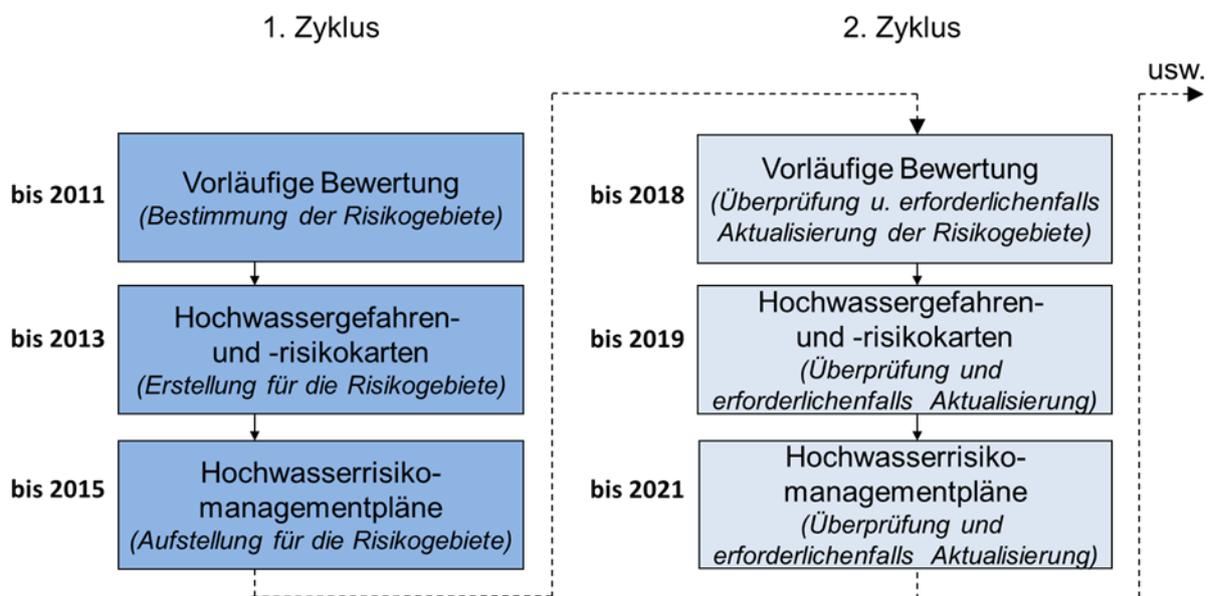


Abbildung 3: Überprüfungs- und Aktualisierungszyklus der Bausteine des HWRM (LAWA 2019)

Die notwendigen Bestandteile der sechsjährlichen Aktualisierungen der HWRM-Pläne sind in Anhang B der HWRM-RL aufgeführt:

- alle Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der letzten Fassung des HWRM-Plans, einschließlich einer Zusammenfassung der nach Art. 14 HWRM-RL durchgeführten Überprüfungen,
- Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Art. 7 Abs. 2 HWRM-RL,
- Beschreibung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des HWRM-Plans vorgesehen waren und deren Umsetzung geplant war, aber nicht durchgeführt wurde,



- Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der letzten Fassung des HWRM-Plans ergriffen wurden.

Die HWRM-RL sieht dabei ausdrücklich eine Koordination mit der WRRL vor.

Die Aktualisierung des HWRM-Planes erfolgt auf Basis der Empfehlungen zur Aufstellung von HWRM-Plänen inklusive Maßnahmenkatalog (siehe Anhang). In diesem gemeinsamen Maßnahmenkatalog der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) werden die Maßnahmentypen der HWRM-RL mit denen der WRRL und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) gemeinsam abgebildet. Die entsprechenden im HWRM-Plan zu verwendenden Maßnahmentypen des Hochwasserrisikomanagements sind mit Nummern 301 - 329 bezeichnet. Weitere konzeptionelle Maßnahmentypen sind mit den Nummern 501 - 511 erfasst. Eine Spalte zeigt an, ob die Maßnahmentypen zur WRRL und der HWRM-RL die Ziele der jeweils anderen Richtlinie unterstützen (Bezeichnung M1), einen möglichen Zielkonflikt bei der jeweils anderen Richtlinie hervorrufen können (Bezeichnung M2), oder für die Ziele der jeweils anderen Richtlinie nicht relevant sind (Bezeichnung M3).

Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde nach Erstellung des letzten HWRM-Plans 2015 angepasst.

2 Methodische Grundsätze und inhaltliche Arbeitsschritte des Umweltberichtes

Der Umweltbericht gemäß § 40 UVPG dokumentiert alle wesentlichen Inhalte der SUP. Dabei sind alle die in § 40 UVPG genannten Aspekte vollständig abzuarbeiten. Einen Gliederungsvorschlag zum Umweltbericht enthält Kapitel 0.

Prüfgegenstand der SUP ist die Gesamtheit der im HWRM-Plan der FGG Elbe festgelegten Maßnahmen zur Verringerung nachteiliger Hochwasserfolgen im deutschen Flusseinzugsgebiet Elbe. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit bei deren Realisierung erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der planerischen Ebene spielen insbesondere die kumulativen Umweltauswirkungen und die Gesamtplanwirkung, die durch das Zusammenwirken der Vielzahl der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen verursacht werden, eine ausschlaggebende Rolle. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung gleichartiger oder synergistisch wirksamer Umweltauswirkungen (z. B. ausgehend von mehreren Maßnahmen) auf ein Schutzgut (z. B. Landschaftsbild eines Teilraumes, Biotopverbundsystem usw.) verstanden. Unter Gesamtplanwirkung ist die Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen des HWRM-Plans zu verstehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans der FGG Elbe wird in mehreren Schritten vorgenommen (Abbildung 4).

Ausgangspunkt der Prognose der Umweltauswirkungen ist eine allgemeingültige Wirkungsanalyse der Umweltwirkungen der Maßnahmen. Dabei wird für jede der 29 im standardisierten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog enthaltenen HWRM-Maßnahmentypen eine Aussage darüber getroffen, ob diese grundsätzlich bei der späteren Realisierung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann oder nicht. Für die einzelnen Maßnahmentypen werden die grundsätzlich zu erwartenden Wirkfaktoren (z. B. Emissionen, Bodenversiegelung) in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix dargestellt und schutzgutbezogen bewertet (s Beispiel in Abbildung 4). Maßnahmentypen, für die keine unmittelbar umweltrelevanten Wirkungen zu erwarten sind, da es sich um rein konzeptionelle Ansätze handelt (500er Maßnahmentypen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog), werden dabei nicht in einer Ursachen-Wirkungs-Matrix bearbeitet, sondern verbal-argumentativ berücksichtigt.

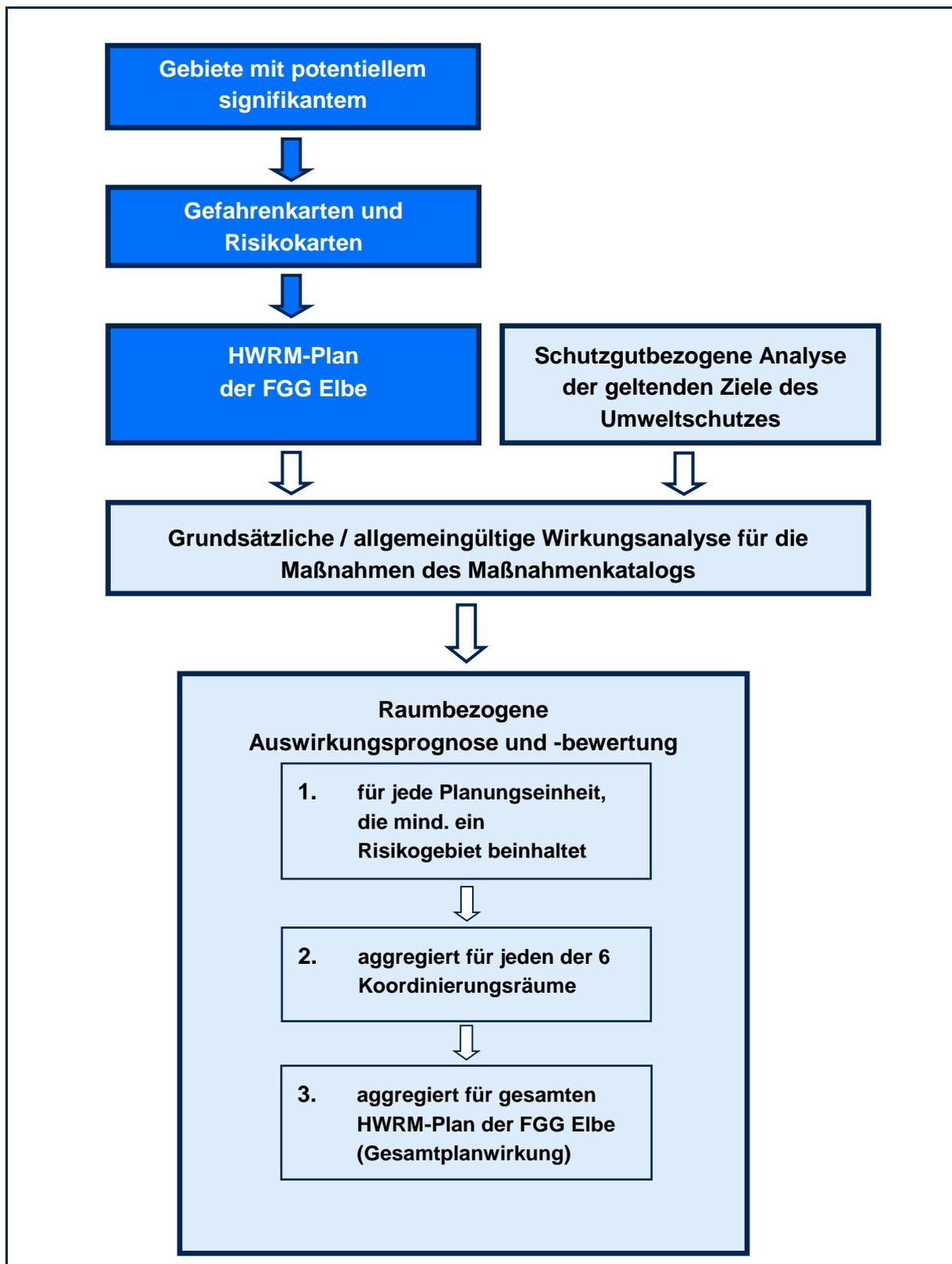


Abbildung 4: Arbeitsschritte zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen



Aufbauend auf der maßnahmentypenbezogenen Wirkungsanalyse erfolgt entsprechend der räumlichen Aufgliederung des deutschen Teils der FGE Elbe eine raumbezogene Auswirkungsprognose und -bewertung.

Der Untersuchungsraum für die SUP erstreckt sich über den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe. Analog zum Maßnahmenprogramm nach WRRL sollen die Planungseinheiten als die kleinste zu betrachtende Gebietskulisse herangezogen werden. Somit wird zunächst jedes Hochwasserrisikogebiet den Planungseinheiten zugeordnet, in denen es sich befindet (siehe Abbildung 5). Die Zuordnung zu den Planungseinheiten liegt darin begründet, dass Maßnahmen auch außerhalb von Risikogebieten durchgeführt werden können, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter unmittelbar vor Ort überprüft werden müssen. Die Zuordnung vereinfacht zudem eine gemeinsame Betrachtung der Umweltauswirkungen von WRRL-Maßnahmenprogramm und HWRM-Plan. Die entsprechende Bewertung erfolgt dann aufeinander aufbauend und zunehmend aggregiert auf drei räumlichen Ebenen:

1. Summe der Umweltauswirkungen in einer Planungseinheit,
2. Summe der Umweltauswirkungen in einem Koordinierungsraum (= kumulative Umweltauswirkungen),
3. Summe der Umweltauswirkungen des gesamten HWRM-Planes der FGG Elbe (= Gesamtplanwirkung).

Die räumliche Zuordnung dient ausschließlich der Strukturierung der Maßnahmen und bedeutet keine administrative oder fachliche Zuordnung oder Zuständigkeit.

In der folgenden Abbildung sind die Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) und die Zuordnung zu Planungseinheiten im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe dargestellt. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Untersuchungsraum für die SUP mit dem deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe identisch ist.

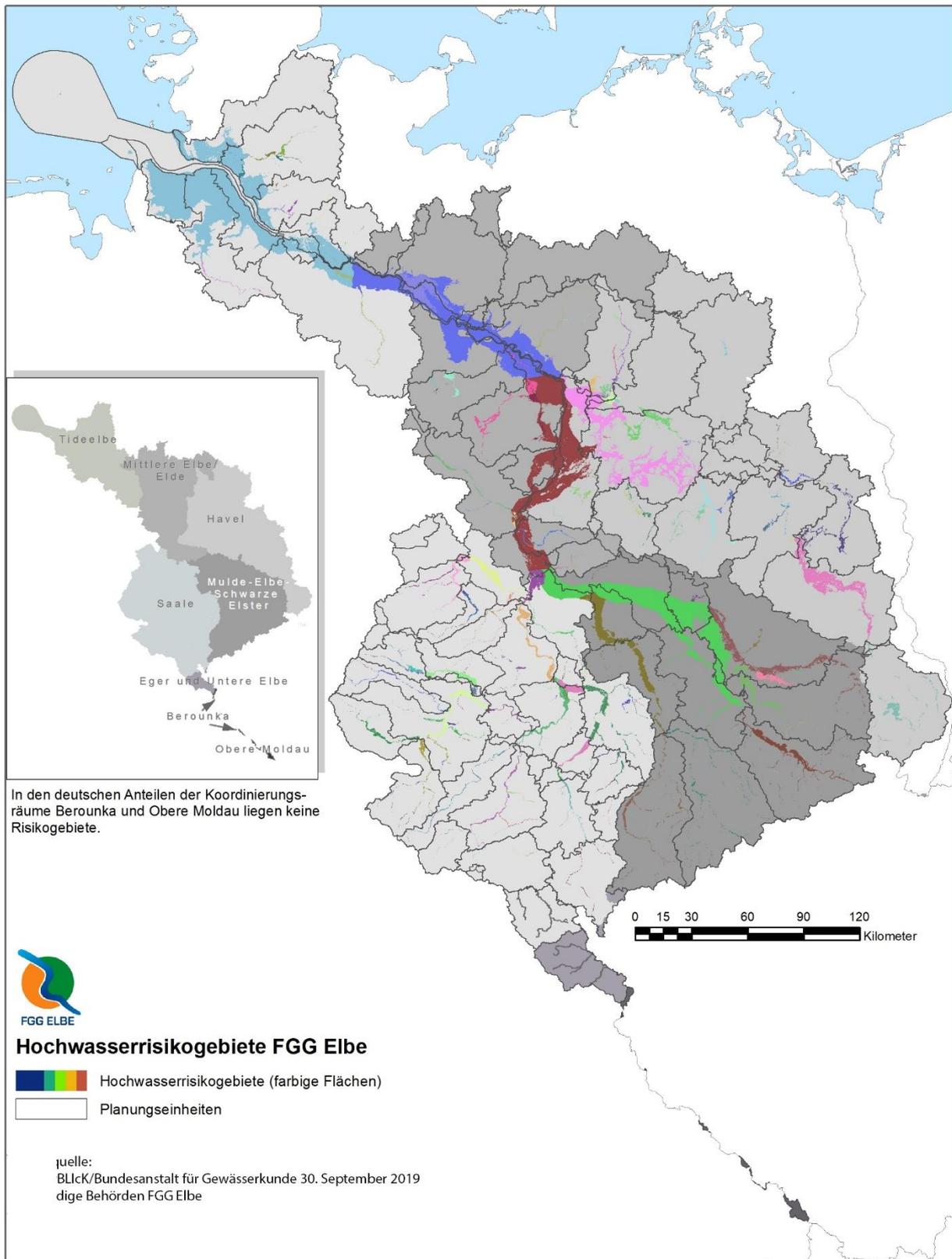


Abbildung 5: Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko im deutschen Teil des Elbe-Einzugsgebietes

Die Bewertung erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 UVPG. Es ist eine rechtsgebundene umweltbezogene Bewertung durchzuführen, die soweit möglich Vorsorgeaspekte zu berücksichtigen hat. Zu bewerten sind die positiven und die negativen Umweltauswirkungen.

Als Bewertungsmaßstab dienen die Ziele des Umweltschutzes (Kapitel 3). Im Ergebnis hat die SUP-Bewertung eine Aussage darüber zu treffen, ob bzw. inwieweit die geltenden Ziele des Umweltschutzes und damit die gesetzlichen Umwelthanforderungen betroffen bzw. erfüllt sind.

Um die Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter untereinander vergleichbar zu bewerten, bietet es sich an, ein einheitliches ordinales Bewertungsschema mit folgenden Bewertungsstufen zu verwenden:

Tabelle 1: Bewertungsstufen für die qualitative Bewertung (Einordnung der Zielerfüllungsgrade definierter Ziele des Umweltschutzes)

++	besonders positiver Beitrag zum Umweltziel
+	positiver Beitrag zum Umweltziel
o	keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel
-	negativer Beitrag zum Umweltziel
--	besonders negativer Beitrag zum Umweltziel

Die Prüfindensität orientiert sich generell an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Da die im HWRM-Plan vorgesehenen Maßnahmen räumlich nicht konkret verortet sind, werden einfache Prognosetechniken in Form von verbalen Beschreibungen der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge angewendet. Die detaillierte Ausgestaltung einzelner Maßnahmen und deren räumliche Verortung sind Gegenstand der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene. Die flächenscharfe Verortung von Umweltauswirkungen ist nicht Gegenstand der SUP für den HWRM-Plan der FGG Elbe.

2.2 Natura-2000-Verträglichkeit

Bei der Umsetzung der HWRM-RL sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten zu beachten. Wenn Plandurchführungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten führen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 und 36 BNatSchG durchzuführen. Auf der Ebene des HWRM-Plans können im Allgemeinen aber keine belastbaren Aussagen zur Natura-2000-Verträglichkeit der betrachteten LAWA-Maßnahmentypen gem. § 36 BNatSchG getroffen werden. Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung muss daher gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen.

3 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind dem Umweltbericht die „geltenden Ziele des Umweltschutzes“ zugrunde zu legen. Anhand dieser Ziele und entsprechender Indikatoren bzw. Auswirkungskriterien zur Ermittlung der Zielerfüllung wird der gesamte Umweltbericht strukturiert. Die Ziele dienen als Orientierung für die Umwelt-Zustandsanalyse, die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und die Überwachung derselben. Somit bilden die Ziele des Umweltschutzes den „roten Faden“ im Umweltbericht.

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) sowie durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden. Diese Ziele sind als „geltende“ Ziele für die jeweilige SUP heranzuziehen, wenn die Ziele im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

Aufgrund des angestrebten einheitlichen methodischen Rahmens für die SUP des Maßnahmenprogramms nach WRRL und des HWRM-Plans wird ein einheitliches schutzgutbezogenes Zielsystem verwendet.

Das schutzgutbezogene Zielsystem (siehe Tabelle 2) für den Umweltbericht zum WRRL-Maßnahmenprogramm und zum HWRM-Plan für die Flussgebietseinheit Elbe in Deutschland wurde bereits bei der ersten SUP zum HWRM-Plan 2015 verwendet. Das mit Novellierung des UVPG neu definierte Schutzgut „Fläche“ stellt keine neuen inhaltlichen Anforderungen dar. Es wird inhaltlich weiterhin im Rahmen des Schutzgutes „Boden“ berücksichtigt.

Tabelle 2: Schutzgutbezogenes Zielgerüst

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Menschen/menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none">• Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 BImSchG, Badegewässer-Richtlinie, Trinkwasserverordnung)• Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Badegewässer-Richtlinie)• Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes (§ 72 - § 81 WHG)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung eines Biotopverbundes / Durchgängigkeit von Fließgewässern (§ 20 Abs. 1 BNatSchG, § 21 BNatSchG, § 34 WHG, Fischereigesetze der Länder)• Schutz wild lebender Tiere und Pflanze, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG, § 31 bis § 36 BNatSchG)• Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 BNatSchG)



Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Fläche, Boden	<ul style="list-style-type: none">• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB)• Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG)• Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c BBodSchG)
Oberirdische Gewässer / Küstengewässer	<ul style="list-style-type: none">• Erreichen und erhalten eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials (§ 27 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 27 WHG)• Gewährleistung eines natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche (§§ 6, 72 - 81 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer (§ 45a Abs. 1 Nr. 2 WHG)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">• Erreichen und erhalten eines guten mengenmäßigen Zustands (§ 47 WHG)• Erreichen und erhalten eines guten chemischen Zustands (§ 47 WHG)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none">• Verminderung von Treibhausgasemissionen (§ 3 Bundes-Klimaschutzgesetz)• Schutz von Gebieten mit günstiger Klimawirkung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt von oberirdisch gelegenen Kultur- und Baudenkmälern sowie historisch gewachsenen Kulturlandschaften (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)• Erhalt von unterirdisch gelegenen Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie archäologischen Fundstellen (Denkmalschutzgesetze der Länder, § 1 Malta Konvention; § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG)• Schutz von Kulturerbe, wirtschaftlichen Tätigkeiten und erheblichen Sachwerten (§ 73 WHG)

4 Ist-Zustand und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Hochwasserrisikomanagementplanes

Die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand sowie die bedeutsamen Umweltprobleme sind als Gegenstand einer Zustandsanalyse unter Berücksichtigung umweltrelevanter Vorbelastungen im Umweltbericht abzuhandeln.

Die Zustandsanalyse muss sich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, da sie die Grundlage für die Prognose und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist. Zweckmäßigerweise werden bei den einzelnen Schutzgütern die gleichen Kriterien bzw. Indikatoren behandelt, die auch bei der Auswirkungsprognose zugrunde gelegt werden.

Die Beschreibung der Umwelt und der bedeutsamen Umweltprobleme orientiert sich am vorangegangenen Umweltbericht zum HWRM-Plan der FGG Elbe und wird für den gesamten deutschen Teil der FGE Elbe aktualisiert.

Neben dem Ist-Zustand ist auch die Entwicklung des Umweltzustandes ohne Durchführung des Plans darzustellen. Die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands ohne Durchführung des HWRM-Plans stellt den Referenzzustand zu dem nach Planumsetzung erwarteten Umweltzustand dar. Im Vergleich zum Ist-Zustand berücksichtigt der Umweltzustand ohne Durchführung des HWRM-Plans eine Prognose der Umweltentwicklung unter Einbeziehung der zu erwartenden Wirkung von anderen Plänen und Programmen. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beachten. Die Prognose des Umweltzustands wird vorrangig für den Zeitraum bis Ende 2027 durchgeführt. Anschließend erfolgt die erneute Fortschreibung des HWRM-Plans. Bei Teilaspekten, dies gilt z. B. für den Klimawandel, können nur längerfristige Trends ausgewertet werden.

5 Maßnahmentypen mit ihren wesentlichen Umweltwirkungen

Der HWRM-Plan beinhaltet die Festlegung einer Vielzahl von Maßnahmentypen, die hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in der SUP zu berücksichtigen sind.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens wird der in Kapitel 1.2 beschriebene Maßnahmenkatalog verwendet (siehe Anhang). Die in dem Maßnahmenkatalog aufgelisteten 29 Maßnahmentypen, die der HWRM-RL zugeordnet sind, sind im Rahmen der SUP zu betrachten. Bei den Maßnahmentypen Nr. 501 – 511 handelt es sich um rein konzeptionelle Maßnahmentypen ohne unmittelbare Umweltauswirkungen. In Anlehnung an die verschiedenen Phasen des HWRM-Kreislaufs sind die Maßnahmentypen in folgende Aspekte untergliedert:

- Vermeidung (hochwasserbedingter nachteiliger Folgen)
- Schutz (vor Hochwasser)
- Vorsorge (für den Hochwasserfall)
- Regeneration und Überprüfung/Erkenntnisse (nach dem Hochwasser)
- Sonstiges
- Konzeptionelle Maßnahmen.

Die genannten Aspekte umfassen die vier Phasen des HWRM-Kreislaufs sowie die Kategorien Sonstiges und Konzeptionelle Maßnahmen. Tabelle 3 zeigt die Zuordnung der jeweiligen Maßnahmentypen zu den genannten Aspekten.

Tabelle 3. Übersicht über die Einteilung der Maßnahmen des HWRM

Aspekt	Maßnahmenart der EU Liste und zugeordnete Nr. des Maßnahmentyps aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog
Vermeidung	Vermeidung (301 - 304) Entfernung oder Verlegung (305) Verringerung (306 - 308) Sonstige Vorbeugungsmaßnahmen (309)
Schutz	Management natürlicher Überschwemmungen/Abfluss- und Einzugsgebietsmanagement (310 - 314) Regulierung des Wasserabflusses (315 - 316) Anlagen im Gewässerbett, an der Küste und in Überschwemmungsgebieten (317 - 318) Management von Oberflächengewässern (319 - 320) Sonstige Schutzmaßnahmen (321)
Vorsorge	Hochwasservorhersagen und Hochwasserwarnungen (322 - 323) Planung von Hilfsmaßnahmen für den Notfall/Notfallplanung (324)

Aspekt	Maßnahmenart der EU Liste und zugeordnete Nr. des Maßnahmentyps aus dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog
	Öffentliches Bewusstsein und Vorsorge (325) Sonstige Vorsorge (326)
Regeneration und Überprüfung	Überwindung der Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft, Beseitigung von Umweltschäden (327) Sonstige Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung (328)
Sonstiges	Sonstiges (329)
Konzeptionelle Maßnahmen	Konzeptionelle Maßnahmen (501 - 511)

Bei der Einschätzung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen eines Maßnahmentyps werden nur die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren berücksichtigt. Baubedingte Wirkungen sind temporär und meist räumlich begrenzt (z. B. Erschütterungen und Staubemissionen). Diese Wirkungen können aufgrund der abstrakten Planungsebene der SUP nicht adäquat betrachtet werden und müssen daher ggf. in nachgeordneten Verfahren berücksichtigt werden.

In Tabelle 4 sind beispielhaft die Ursache-Wirkungs-Beziehungen eines Maßnahmentyps (hier Nr. 315 „Planung und Bau von Hochwasserrückhaltemaßnahmen“) dargestellt.

Tabelle 4. Darstellung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen des Maßnahmentyps-Nr. 315 (Beispiel)

Maßnahmentyp-Nr. 315 Planung und Bau von Hochwasserrückhaltemaßnahmen	WIRKFAKTOREN (anlagen- und betriebsbedingt)								
	Flächenbeanspruchung	Bodenversiegelung	Barrierewirkung	Visuelle Wirkungen	Nutzungsänderung/-beschränkung	Veränderung des Abflussregimes	Morphologische Veränderungen OW einschl. Auen	Veränderung der Hydrogeologie GW	Schadstoff- und Salzeintrag in OW/GW
Schutzgutbezogene Umweltziele									
Menschen und menschliche Gesundheit									
- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	o	o	o	o	o	++	++	+	o
- Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft	o	o	o	-	-	o	o	o	o
- Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes	o	o	o	o	o	++	++	+	o
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt									



Maßnahmentyp-Nr. 315	WIRKFAKTOREN (anlagen- und betriebsbedingt)									
- Schaffung Biotopverbund / Durchgängigkeit Fließgewässer	-	-	--	o	o	o	-	o	o	
- Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie Sicherung der biologische Vielfalt	-	-	o	o	o	-	-	o	o	
Fläche, Boden										
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	-	-	o	o	o	o	o	o	o	o
- Sicherung oder Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	-	o	o	o	o	o	o	o	o	o
- Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung	-	o	o	o	o	o	o	o	o	o
Wasser (Oberflächengewässer (OW) und Grundwasser (GW))										
- Erreichen guter ökologischer /chemischer OW-Zustand	o	o	--	o	o	--	-			+
- Erreichen guter mengenmäßiger / chemischer GW-Zustand	o	o	o	o	o	o	o	-	o	o
- Erreichen und erhalten eines guten Zustands der Meeresgewässer	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
- Gewährleistung einer nachhaltigen Hochwasserretention	o	o	o	o	o	+	o	o	o	o
Klima und Luft										
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
- Schutz und Entwicklung von Gebieten mit günstiger Klimawirkung	o	o	-	o	o	o	o	o	o	o
Landschaft										
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit	-	o	o	-	o	o	o	o	o	o
Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter										
- Erhalt oberirdisch gelegener Kultur- und Baudenkmäler sowie von historischen Kulturlandschaften	o	o	o	-	o	++	o	o	o	o
- Erhalt unterirdisch gelegener Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie von archäologischen Fundstellen	-	o	o	o	o	o	o	o	o	o
- Schutz von Sachgütern und Sachwerten	-	o	o	o	o	++	o	o	o	o
Bewertung des Beitrags für das Erreichen des schutzgutbezogenen Umweltziels										

- - = besonders negativer Beitrag zum Umweltziel - = negativer Beitrag zum Umweltziel

+ + = besonders positiver Beitrag zum Umweltziel + = positiver Beitrag zum Umweltziel

o = keine, neutrale oder vernachlässigbare Wirkung auf das Umweltziel

Beitrag für das Erreichen des schutzgutbezogenen Umweltziels des Maßnahmentyps-Nr. 315

Das ist ein Beispieltext:

Durch die Planung und den Bau von technischen Hochwasserrückhaltemaßnahmen ergeben sich sehr positive Wirkungen auf den Hochwasserschutz. Jedoch stehen bei einigen Einzelmaßnahmen den aufgrund des Hochwasserschutzes sehr positiven Wirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstigen Sachgütern sehr negative Wirkungen bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaft gegenüber. Eine konkrete Bewertung kann nur einzelfallbezogen erfolgen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Wirkungsintensitäten in Abhängigkeit von der Art, der Größenordnung und dem konkreten Standort z. T. erheblich variieren können.

6 Angaben zur Alternativenprüfung

Dem Umweltbericht ist nach § 40 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 8 eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, beizufügen.

Der HWRM-Plan enthält idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das HWRM in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten.

In den Umweltberichten zum HWRM-Plan sind rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte darzulegen. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen.

Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

7 Gliederungsvorschlag für den Umweltbericht

Im Umweltbericht werden für die SUP notwendige Inhalte gebündelt dokumentiert. Der Umweltbericht bildet zusammen mit dem HWRM-Plan die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden und stellt insofern das zentrale inhaltliche Dokument der SUP dar. Welche Informationen im Einzelnen im Umweltbericht zu dokumentieren sind, wird abschließend in § 40 Abs. 1 bis 3 UVPG geregelt. Im Kern sind dabei die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie geeignete Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Gliederung des Umweltberichtes ergibt sich weitgehend bereits aus der Liste der notwendigen Inhalte des § 40 Abs. 2 UVPG. Hinzu tritt die vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 40 Abs. 3 UVPG.

Die Aggregation der Umweltauswirkungen der verschiedenen Maßnahmentypen des HWRM-Planes soll in Anlehnung an die Verfahrensweise beim Maßnahmenprogramm nach WRRL erfolgen. Die dort festgelegte räumliche Aufteilung in Planungseinheiten und Koordinierungsräume wird aufgegriffen und findet sich auch in der Gliederung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan wieder.

Gliederung des Umweltberichtes zum HWRM-Plan

- 1 Einleitung**
- 2 Gegenstand des HWRM-Plans (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 UVPG)**
 - 2.1 Ziele und Anlass
 - 2.2 Wesentliche Inhalte
 - 2.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen oder Programmen
- 3 Methodisches Vorgehen**
- 4 Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)**
 - 4.1 Menschen und menschliche Gesundheit
 - 4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 4.3 Fläche und Boden
 - 4.4 Wasser
 - 4.5 Klima und Luft
 - 4.6 Landschaft
 - 4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Kriterien

- 5 Merkmale der Umwelt und des Umweltzustands mit Angabe der derzeitigen für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme und Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des HWRM-Plans (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UVPG)**
 - 5.1 Beschreibung des Naturraumes
 - 5.2 Menschen und menschliche Gesundheit
 - 5.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 5.4 Fläche und Boden
 - 5.5 Wasser
 - 5.6 Klima und Luft
 - 5.7 Landschaft
 - 5.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- 6 Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des HWRM-Plans auf die Umwelt, Darstellung von Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UVPG)**

(einschließlich Abschätzung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und auf Vorkommen besonders geschützter Arten)

 - 6.1 Ursache-Wirkungs-Beziehungen der im HWRM-Plan festgelegten Maßnahmen
 - 6.2 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Tideelbe
 - 6.3 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Mittlere Elbe-Elde
 - 6.4 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Havel
 - 6.5 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Saale
 - 6.6 Umweltauswirkungen im Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster
 - 6.7 Umweltauswirkungen in den bayerischen Anteilen an den tschechischen Koordinierungsräumen Eger-Untere Elbe, Beraun und Obere Moldau
 - 6.8 Zusammenfassende gesamträumliche Bewertung der Umweltauswirkungen des HWRM-Plans der FGG Elbe
 - 6.9 Hinweise zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern
- 7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG)**
- 8 Alternativenprüfung (§ 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG)**
- 9 Überwachungsmaßnahmen (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 UVPG)**
- 10 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 40 Abs. 2 UVPG)**

8 Daten- und Informationsgrundlagen

Insbesondere folgende Daten- und Informationsgrundlagen werden für die Erstellung des Umweltberichtes zur SUP verwendet: (Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts aktuellere Versionen der Dokumente vorliegen, werden diese verwendet.):

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. G. v. 08.04.2019 (BGBl. I S.432).

Deutscher Bundestag (19. Wahlperiode): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und Änderung weiterer Vorschriften; Drucksache 19/14337 vom 22.10.2019.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2013a): Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der HWRM-RL und der EG-WRRL, Potenzielle Synergien bei Maßnahmen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), beschlossen auf der 146. LAWA-VV am 26./27.09.2013 in Tangermünde.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2015): LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRM-RL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 15.12.2015 in Berlin, aktualisierter Stand vom 14./15.03.2018 (155. LAWA-VV, TOP 7.7).

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2019): Empfehlung zur Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Hochwasserrisikomanagement-Plänen“ einschließlich der Anlagen 1 - 4 beschlossen auf der 158. LAWA-VV am 18./19.09.2019 in Jena.

Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015a): Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe.

Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe (2015b): Strategische Umweltprüfung zum „Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, Umweltbericht.

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 13.12.2011 (ABl. EG Nr. L 26 S.1).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).



- Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EG Nr. L 288 S. 27).
- Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IED-Richtlinie), (ABl. EG Nr. L 334 S. 17).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung (ABl. EG Nr. L 20 S.7).
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 d. V. vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 502).
- Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197, S. 30).
- Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. G. v. 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EG L 64 S. 37).
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 d. G. vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 d. G. v. 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14b d. G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).



Anhang - LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog und Anhang B (WRRL, HWRM-RL, MSRL), beschlossen auf der 150. LAWA-VV am 15. Dezember 2015 in Berlin, aktualisierter Stand vom 14./15.03.2018 (155. LAWA-VV, TOP 7.7)



www.fgg-elbe.de